

## Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO zu Ihrem Jugendhilfeantrag

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Erding, Fachbereich 21 – Jugend und Familie, Alois Schießl Platz 8, 85435 Erding, Tel. 08122 / 58-1214.
2. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Landratsamt Erding, Datenschutzbeauftragter, Alois Schießl Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 / 58-0, E-Mail: datenschutz@lra-ed.de.
3. Das Landratsamt Erding, Fachbereich 21 – Jugend und Familie verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.
4. Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X sowie auf, §§ 61 -68 SGB VIII. Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.
5. Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden die an der Durchführung der Jugendhilfemaßnahme beteiligt sind wie beispielsweise:  
Staatsoberkasse, Geldinstitute, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerisches Landesjugendamt, Bayerisches Behördeninformationssystem § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X, Träger der Jugendhilfe.
6. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB VIII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auch auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.  
Ferner wenn die Rückzahlung komplett abgeschlossen ist.  
*Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.*
7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können

Um Jugendhilfe leisten zu können, ist im Rahmen der Antragstellung eine EDV gestützte Verarbeitung, Speicherung bzw. Nutzung Ihrer Daten erforderlich.

Unabhängig davon, ob sich die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten bereits aus den zu vollziehenden Rechtsvorschriften ergibt, erklären Sie hiermit Ihre Einwilligung, dass die für die Bearbeitung Ihres Jugendhilfeantrages notwendigen Unterlagen durch das Jugendamt entgegengenommen, wirksam erhoben und die im Antrag erhobenen Daten – insbesondere gespeichert – und genutzt werden.

**Hinweis:** Die Einwilligung ist freiwillig und könnte daher verweigert werden. Sie ist ohne Begründung jederzeit frei widerruflich. Eine fehlende Einwilligung oder ihr Widerruf haben aber zur Folge, dass der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann und an Sie zurückgegeben wird.